



## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Finanzen und  
Beteiligungen

04.12.2024

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Möller

Telefon: 492-2000

MoellerFrank@stadt-  
muenster.de

Betrifft

Erlass einer Hebesatzsatzung für die Jahre 2025 ff.

Beratungsfolge

04.12.2024	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
11.12.2024	Hauptausschuss	Vorberatung
11.12.2024	Rat	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

Die „Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gewerbe- und Grundsteuer in der Stadt Münster“ wird in der beiliegenden Fassung (Anlage 1) beschlossen.

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Neufassung der Satzung führt zu keiner Änderung der Haushaltsansätze.

### **Begründung:**

#### **Ergänzung durch die zweite Ergänzungsvorlage vom 04.12.2024:**

Mit Schreiben vom 03.12.2024 weist der Städtetag NRW seine Mitglieder auf weitere verfassungsrechtliche Risiken im Falle einer Festsetzung differenzierender Hebesätze hin. Die nachfolgend skizzierten Risiken sind auf den Umstand zurückzuführen, dass der Bundesrat am 22. November 2024 dem Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) zugestimmt hat und dieses Änderungen im Bundesgrundsteuer- respektive Bewertungsrecht vorsieht. Diese Änderungen betreffen direkt das Bundesgrundsteuermodell und tangieren somit auch die von der Landesregierung mit Gesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz - NWGrStHsG) getroffenen Regelungen. Da das Land NRW über die ihr aus Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 GG zustehende Abweichungsgesetzgebungskompetenz (sog. Länderöffnungsklausel) lediglich teilweise Änderungen am Bundesgrundsteuerrecht vorgenommen hat, treffen die mit dem JStG 2024 einhergehenden Änderungen am Bundesmodell auch die Regelungen in Nordrhein-Westfalen.

**Der Städtetag führt dazu aus:**

„Sofern auf das Abweichungsgesetz eines Landes – also hier das NWGrStHsG vom 5. Juli 2024 – das Bundesgesetz – hier das am 22. November 2024 beschlossene JStG 2024 – zeitlich nachfolgt, geht das Bundesgesetz dem Landesgesetz grundsätzlich vor. Die genaue Reichweite des Anwendungsvorrangs ist allerdings unter Verfassungsrechtlern umstritten. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts liegen hierzu nicht vor. Bezüglich der Reichweite erscheint aber besonders problematisch, dass sowohl die bundesgesetzliche Neuregelung im JStG 2024 als auch das NWGrStHsG die steuerpolitisch bedeutsamen Nachweismöglichkeiten eines niedrigeren gemeinen Werts regeln. Daher spricht einiges dafür, dass für das JStG 2024 der Anwendungsvorrang des Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG ausgelöst wurde. In diesem Fall fehlt es dann aktuell – ggf. im Sinne eines Kollateralschadens – auch an einer Rechtsgrundlage für die Hebesatzdifferenzierung im Land Nordrhein-Westfalen.“

Auch wenn die Auslösung des Anwendungsvorbehalts nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann, sieht sich die Verwaltung in der Pflicht, über das Schreiben des Städtetags zu informieren. Eine Stellungnahme des Finanzministeriums liegt dazu aktuell noch nicht vor.

Die Verwaltung empfiehlt insofern weiterhin die Festsetzung einheitlicher Hebesätze, bis eine entsprechende Rechtssicherheit für eine Hebesatzdifferenzierung in den nordrhein-westfälischen Kommunen gegeben ist.

I.V.

gez.

Christine Zeller  
Stadtkämmerin

**Anlagen:**

Anlage A

Anlage 1 – Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gewerbe- und Grundsteuer in der Stadt Münster